

SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG

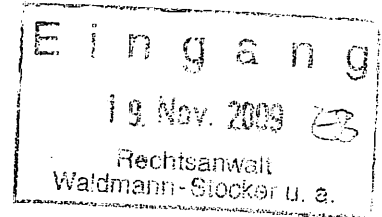
S 37 AY 46/07

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 5. November 2009

{Scholl}
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL



In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und Coll.,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Landkreis Goslar,
vertreten durch den Landrat,
Klubgartenstraße 1, 38640 Goslar,

Beklagter,

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig
auf die mündliche Verhandlung vom 5. November 2009
durch den Richter am Sozialgericht Wibbelt,
sowie die ehrenamtlichen Richter Degenhardt und Gröne entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

TATBESTAND

Zwischen den Beteiligten ist im Streit, ob die Klägerin nach dem Tod ihres Ehemannes einen Anspruch auf Übernahme weiterer Bestattungskosten hat.

Die 1962 geborene Klägerin, die die serbische Staatsangehörigkeit besitzt, war verheiratet und hat vier Söhne, die 1979, 1981, 1989 und 1994 geboren sind. Sie lebt seit 1990 mit ihrer Familie in Deutschland und gehört zu den Leistungsberechtigten i.S. des § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), wobei sie seit Januar 2005 vom Beklagten Leistungen nach § 2 AsylbLG bezieht. Am 24. September 2006 verstarb ihr Ehemann, der bis dahin ebenfalls Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen hatte.

Am 26. September 2006 stellte die Klägerin beim Beklagten einen Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten; im Einzelnen wurden hierzu beim Beklagten eine Rechnung des Bestattungsunternehmens I über 455,30 €, eine Rechnung des Bestattungsunternehmens II über 1.691,98 € sowie ein Gebührenbescheid der Landeshauptstadt Hannover für Friedhofs- und Bestattungskosten in Höhe von 1.569 € vorgelegt. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2006 beantragte die Klägerin zudem die Übernahme von Bewirtungskosten für die Trauerfeier. Hierzu legte sie verschiedene Kassenbelege vor, die sich insgesamt auf 1.106,70 € beliefen. Mit Bescheid vom 7. Dezember 2006 übernahm der Beklagte die von den Bestattungsunternehmen I und II in Rechnung gestellten Kosten und die festgesetzten Gebühren, zusammen also einen Betrag in Höhe von 3.716,28 €. Gleichzeitig lehnte der Beklagte die Übernahme weiterer Kosten ab und führte zur Begründung aus, dass der Anspruch nach § 6 AsylbLG die für eine menschenwürdige Bestattung unerlässlichen Kosten umfasse, wozu die Kosten für eine Trauerfeier nicht gehörten.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein, den sie trotz wiederholter Erinnerung nicht begründete. Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 2007, dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 26. Juni 2007 zugestellt, wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Hiergegen richtet sich die am 26. Juli 2007 beim Sozialgericht Braunschweig erhobene Klage.

Zum Sachverhalt hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung angegeben, sie habe zur Trauerfeier niemanden eingeladen; die Besucher seien einfach gekommen, nachdem

sie von dem Todesfall gehört hätten. Es seien sehr viele Gäste gewesen, teilweise seien sie in mehreren Bussen angereist. Das Ganze habe mehrere Tage gedauert. Sie habe von ihrer Schwester darlehensweise 4.000 € erhalten, und mit diesem Geld habe sie die Aufwendungen getragen, die nicht vom Beklagten übernommen worden seien. Neben den Speisen und Getränken für die Gäste habe sie an den Imam viermal einen Betrag in Höhe von jeweils 337,50 € zahlen müssen.

In rechtlicher Hinsicht weist sie darauf hin, dass Grundlage für den geltend gemachten Anspruch nicht § 6 AsylbLG, sondern § 74 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) bzw. hilfsweise § 37 SGB XII sei. Auch erscheine es mit Blick auf § 9 SGB XII vorliegend angemessen, die Kosten für die Trauerfeierlichkeiten zu übernehmen. Die Klägerin hat klargestellt, dass sie im vorliegenden Klageverfahren einen Anspruch auf Kostenübernahme nur insoweit verfolgt, als sie eine Übernahme bereits im Verwaltungsverfahren beantragt hat.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 7. Dezember 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juni 2007 zu verurteilen, weitere Bestattungskosten in Höhe von 1.106,70 € zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er räumt zwar ein, dass § 6 AsylbLG nicht anwendbar sei, hält die angefochtene Entscheidung aber dennoch für rechtmäßig. Die Übernahme der Kosten für die Trauerfeier sei weder nach § 74 SGB XII noch nach § 37 SGB XII möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Streitgegenstand ist allein ein Anspruch der Klägerin auf Übernahme von Bewirtungskosten in Höhe von 1.106,70 €, nicht etwa auch ein Anspruch auf Übernahme der für den Einsatz des Imams entstandenen Kosten. Dies hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung klargestellt. Im Übrigen hat der Beklagte im Bescheid vom 7. Dezember 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juni 2007 nur über die Übernahme der Bewirtungskosten ablehnend entschieden, so dass ohnehin nur insoweit eine gerichtliche Überprüfung erfolgen kann.

Der Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, die Bewirtungskosten - ganz oder teilweise - zu übernehmen.

Ein Anspruch auf Kostenübernahme kann sich nicht aus § 6 AsylbLG ergeben, da diese Vorschrift vorliegend nicht anwendbar ist. Die Klägerin bezog im Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes und bezieht weiterhin Leistungen nach § 2 AsylbLG, so dass die Leistungserbringung abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG nach Maßgabe des SGB XII erfolgt.

Ebenso wenig kann der geltend gemachte Anspruch aus § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 74 SGB XII hergeleitet werden. Danach werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass die Klägerin Verpflichtete i.S. des § 74 SGB XII ist, zumal hierüber zwischen den Beteiligten kein Streit besteht.

Die Bewirtungskosten können aber nicht als erforderliche Bestattungskosten eingestuft werden. Zu den erforderlichen Kosten gehören die ortsüblichen Aufwendungen für eine einfache, aber würdige Bestattung (Berlit, in: LPK-SGB XII, 8. Auflage 2008, § 74 Rn. 12; zu § 15 des Bundessozialhilfegesetzes [BSHG]: Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 10. März 1999 - 4 L 2846/98). Keiner Klärung bedarf, ob Kosten einer Trauerfeier in keinem Fall erforderliche Bestattungskosten darstellen (vgl. Grube, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2. Auflage 2008, § 74 Rn. 32; zu § 15 BSHG: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 17. Oktober 1986 - 19 K 913/84) oder ob sie im Einzelfall übernahmefähig sein können (vgl. Berlit, in: LPK-SGB XII, 8. Auflage 2008, § 74 Rn. 13). Voraussetzung für die Übernahmefähigkeit wäre in jedem Fall, dass es sich um eine bescheidene Trauerfeier handelt, die im Rahmen des Ortsüblichen bleibt. Hiervon kann bei einer Feierlichkeit im engen Familienkreis, aber nicht mehr bei den von der Klägerin geschilderten Ausmaßen ausgegangen werden. Es kommt auch nicht in Betracht, die Kos-

ten insoweit als erforderlich zu qualifizieren, als sie auch im Falle einer angemessen bescheidenen Trauerfeier angefallen wären. Denn § 74 SGB XII knüpft an einen tatsächlichen, nicht an einen fiktiven Bedarf an.

Da sich die Frage, ob eine Kostentragung für die Verpflichteten unzumutbar ist, nur hinsichtlich erforderlicher Kosten stellen kann, kann die Beurteilung der Unzumutbarkeit vorliegend offen bleiben. Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Unzumutbarkeit nicht ohne weiteres ersichtlich wäre. Zweifel ergeben sich zum einen daraus, dass nach den Angaben der Klägerin bisher ihre Schwester - wenn auch darlehensweise - die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt hat, um die Aufwendungen für die Bewirtung der Gäste bestreiten zu können. Zum anderen wäre zu klären, ob weitere Verpflichtete vorhanden waren, die an der Kostentragung zu beteiligen gewesen wären (vgl. zu § 15 BSHG: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. Oktober 1997 - 8 A 3515/95); zu denken ist hier vor allem an die Söhne der Klägerin.

Schließlich kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg auf § 37 Abs. 1 SGB XII stützen. Danach sollen, falls im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann, auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Bei der Klägerin liegt im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung kein entsprechender Bedarf vor. Denn hinsichtlich der Bewirtungskosten besteht keine Unabweisbarkeit, da sie bereits aufgebracht worden sind, und der Bedarf, der aus den angeblichen Schulden der Klägerin bei ihrer Schwester entsteht, ist bereits nicht von den Regelsätzen umfasst.

Demnach ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.